

## Darf ein Betriebsprüfer die E-Mail Korrespondenz von Unternehmen fordern?

§ 147 Abs. 1 AO bestimmt, welche Unterlagen aufzubewahren und dem Prüfer auf Anforderung vorzulegen sind (§ 200 Abs. 1 S. 2 AO). Dazu gehören klassischerweise die Buchungsbelege – also die Eingangs- und Ausgangsrechnungen – sowie die Jahresabschlüsse nebst Jahresabschlussunterlagen (§ 147 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AO). Aber auch die empfangenen und abgesandten Handels- und Geschäftsbriebe sind aufzubewahren und dem Prüfer auf Anforderung vorzulegen. Gleiches gilt für sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind (§ 147 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 AO).

Mit Recht darf der Betriebsprüfer **steuerlich relevante** E-Mails anfordern.

Das gilt auch dann, wenn die Filterung für Sie mit unverhältnismäßigem Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Denn es ist Ihre Sache, Ihre Datenbestände so zu organisieren, dass eine berechtigte Einsichtnahme durch den Prüfer erfolgen kann, ohne dass dabei geschützte Bereiche berührt werden. Und was ist, wenn Sie der Aufforderung nachkommen? Im Zweifel kann der Prüfer dann insoweit die Besteuerungsgrundlagen schätzen (§ 162 AO). Er kann aber auch ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen vornehmen. Verstoßen Sie dagegen, wird er gegen Sie ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festsetzen (BFH, Urteil vom 30.04.2025, Az. XI R 15/23)